

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2022/1/3 A38-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.01.2022

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

Schlagworte

Dienstrechtliche Verantwortung PVO-Mitglieder

Rechtssatz

Gemäß § 28 Abs. 1 PVG dürfen Personalvertreter:innen wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A38.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at